

Bernhard Ebbesmeyer GmbH & Co KG (BE)

Gültige Fassung vom 01.04.2019

1. Allgemeines

1.1. Angebote von BE sind freibleibend

1.2. Bestellungen (Angebote) des Kunden sind bindend für 14 Tage. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung von BE innerhalb dieser Frist oder durch Erfüllung bzw. bei Werkverträgen durch Beginn der Werkleistung bzw. mit Entgegennahme des zu reparierenden Gegenstandes.

1.3. Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen bedürfen, soweit nicht von vertretungsberechtigten Personen von BE getroffen, ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch BE.

2. Liefertermin

2.1. Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit.

2.2. Kommt BE in Lieferverzug, so trägt BE keinerlei Kosten, die aus diesem Lieferverzug entstehen.

3. Gefahrtragung

Bei Kaufverträgen trägt die Gefahr gem. §§ 446, 447 BGB der Kunde von dem Zeitpunkt an, an dem die Waren das Firmengelände von BE verlassen. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Versendung von BE getragen werden oder Überbringer der Waren Mitarbeiter von BE sind.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. BE behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.

4.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BE zur Rücknahme nach Mahnung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde trägt die Kosten der Rücknahme.

4.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch BE gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 491 ff., 499 ff. und 505 BGB Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch BE schriftlich erklärt wird.

4.4. Beantragt der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist BE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

4.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für BE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, BE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, BE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt BE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für BE.

4.7. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde BE unverzüglich davon zu benachrichtigen und BE alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von BE erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum von BE hinzuweisen.

5. Preise

5.1. Von BE genannte Festpreise sind nur verbindlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Angebotsaufgabe für BE verfügbaren Informationen. Bei Ergänzung oder Veränderung der Angebotsunterlagen ist der Festpreis hinfällig. Die Bemessung der Vergütung erfolgt dann nach Arbeitszeit- und Materialverbrauch oder nach neuem Angebot von BE. Im Übrigen bleiben bei allgemeiner Veränderung der Fertigungskosten Preiskorrekturen vorbehalten.

5.2. Die Preise gelten in Euro ab BE inkl. Verladung im Werk BE ausschließlich Verpackung. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer, soweit sie zu berechnen ist, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

6. Daten, Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge

An alle im Zusammenhang mit einem Auftrag erstellten Daten, Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeugen behält sich BE Eigentum und Urheberrechte vor. Diese Daten, Unterlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

7. Schadensersatz

Ist der Kunde Kaufmann, wird ein Schadensersatzanspruch wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass diese innerhalb von 8 Tagen von Kaufleuten der BE gegenüber schriftlich angezeigt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Gewährleistungsanspruch verwirkt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort ist Delbrück.

9.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für BE zuständig ist.

9.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.